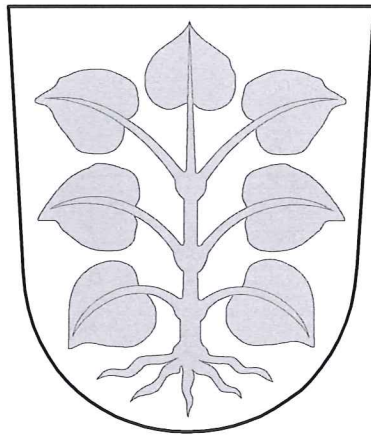


Einwohnergemeinde Laupen



Kommissionsreglement (KoR)

Erlassen von der Gemeindeversammlung Laupen (GV), am 3. Juni 2010, mit Änderungen vom 15.10.2012 (GR) und 5.12.2012 (GV)



Inhaltsverzeichnis

I. Allgemeines.....	3
Art. 1. Zweck.....	3
II. Gemeinsame Bestimmungen.....	3
Art. 2. Urnenwahl [geändert 5.12.2012].....	3
Art. 3. Wahl durch Gemeinderat	3
Art. 4. Vorschlagsrecht Parteien	3
Art. 5. Konstituierung	4
Art. 6. Organisationsverordnung Gemeinderat	4
Art. 7. Entscheidungsbefugnisse	4
Art. 8. Vertretungsbefugnis	4
Art. 9. Zeichnungsberechtigung	4
Art. 10. Sekretariate	4
III. Die ständigen Kommissionen.....	5
1. Finanz- und Liegenschaftskommission.....	5
Art. 11. Mitgliederzahl	5
Art. 12. Aufgaben und Zuständigkeiten	5
2. Bau- und Planungskommission	5
Art. 13. Mitgliederzahl	5
Art. 14. Aufgaben und Zuständigkeiten	5
Art. 15. Weitere Entscheidungsbefugnisse	5
3. Umwelt-, Ver- und Entsorgungskommission.....	5
Art. 16. Mitgliederzahl	5
Art. 17. Aufgaben und Zuständigkeiten	6
4. Sicherheitskommission	6
Art. 18. Mitgliederzahl	6
Art. 19. Aufgaben und Zuständigkeiten	6
5. Bildungskommission	6
Art. 20. Mitgliederzahl	6
Art. 21. Wahl Vertreter Mitgliedgemeinden.....	7
Art. 22. Aufgaben und Zuständigkeiten	7
Art. 23. Verordnungen, Weisungen	7
Art. 24. Weitere Entscheidungsbefugnisse	7
6. Sozialkommission.....	8
Art. 25. Mitgliederzahl	8
Art. 26. Aufgaben und Zuständigkeiten	8
Art. 27. Entscheidungsbefugnisse als Vormundschaftsbehörde [aufgehoben 1.1.2013].....	8
Art. 28. Entscheidungsbefugnisse als Sozialbehörde	8
Art. 29. Entscheidungsbefugnisse über Fondsmittel	8
IV. Schlussbestimmungen.....	9
Art. 30. Amtsdauer, Amtszeitbeschränkung	9
Art. 31. Inkraftsetzung	9
V. Änderungen 15.10. und 5.12.2012.....	11
Art. 32. Aufhebung Wahl Sozialkommission an der Urne.....	11
Art. 33. Änderung Vormundschaftsbehörde	11
Art. 34. Inkraftsetzung Änderungen vom 5.12.2012	11



Die Gemeindeversammlung erlässt, gestützt auf:

- die Verfassung des Kantons Bern, vom 6. Juni 1993, Artikel 107 ff,
- das Gemeindegesetz, vom 16. März 1999, Artikel 11,
- das Organisationsreglement, vom 3. Juni 2010

nachfolgendes Kommissionsreglement.

I. Allgemeines

Art. 1.

Zweck

Vorliegendes Reglement bestimmt die Wahl, den Bestand sowie die Entscheidbefugnisse der ständigen Kommissionen der Einwohnergemeinde Laupen.

II. Gemeinsame Bestimmungen

Art. 2.¹

Urnenwahl

Die Stimmberechtigten wählen die Mitglieder der Bildungskommission nach dem Verhältniswahlverfahren (Proporz) an der Urne.

Art. 3.

Wahl durch den Gemeinderat

Der Gemeinderat wählt die Mitglieder aller anderen ständigen Kommissionen vorliegenden Reglements.

Art. 4.

Vorschlagsrecht Parteien

¹ Der Gemeinderat kann für die Besetzung der Kommissionen, die er selber wählt, die politischen Parteien einladen, Vorschläge einzureichen.

² Für die Besetzung der Kommission berücksichtigt der Gemeinderat nach Möglichkeit die Ergebnisse der letzten Gesamterneuerungswahlen.

¹ Geändert mit Gemeindeversammlungsbeschluss vom 5.12.2012



Einwohnergemeinde Laupen

KOMMISSIONSREGLEMENT

Konstituierung

Art. 5.

¹ Der Ressortvorsteher² im Gemeinderat steht den Kommissionen in seinem Geschäftsbereich in der Regel als Kommissionspräsident vor.

² Im Übrigen konstituieren sich die ständigen Kommissionen selbst.

Organisationsverordnung
Gemeinderat

Art. 6.

¹ Organisatorische Bestimmungen (u.a. Einberufung und Verfahren an Sitzungen, Ressortenteilungen) betreffend die Kommissionen werden vom Gemeinderat in der Organisationsverordnung bestimmt (Art. 41 OgR).

² Bestimmungen übergeordneten Rechts sind vorbehalten.

Entscheidungsbefugnisse

Art. 7.

¹ Die Kommissionen vorliegenden Reglements verfügen über beschlossene Voranschlagskredite.

² Sie stellen dem Gemeinderat den Wahlantrag für die Entsendung von Vertretern (z.B. Delegierte) der Gemeinde Laupen in kantonale, kommunale oder regionale Behörden sowie Institutionen des privaten Rechts.

³ Weitergehende Entscheidungsbefugnisse einer Kommission aufgrund übergeordneten Rechts sind vorbehalten.

Vertretungsbefugnis

Art. 8.

Die Kommissionen vertreten die Gemeinde nach aussen in allen Geschäften in denen sie gemäss vorliegenden Reglements oder aufgrund übergeordneten Rechts entscheidbefugt sind.

Zeichnungsberechtigung

Art. 9.

¹ Präsident und Sekretär, bzw. deren Stellvertreter, zeichnen für die Kommission kollektiv zu zweien.

² Für die Bildungskommission zeichnen der Präsident und der Schulleiter, bzw. deren Stellvertreter, für die Kommission kollektiv zu zweien.

Sekretariate

Art. 10.

¹ Die Sekretariate der Kommissionen vorliegenden Reglements werden von den Mitarbeitern der Gemeindeverwaltung versehen.

² Sekretäre sind nicht Kommissionsmitglieder, haben aber in der Kommission beratende Stimme und Antragsrecht.

² Die männliche Schreibweise gilt auch für die weibliche.



III. Die ständigen Kommissionen

1. Finanz- und Liegenschaftskommission

Art. 11.

Mitgliederzahl

Die Finanz- und Liegenschaftskommission besteht aus fünf (5) Mitgliedern.

Art. 12.

Aufgaben und Zuständigkeiten

Die Finanz- und Liegenschaftskommission ist vorberatende Kommission des Gemeinderats in Fragen des Finanzhaushalts, der Finanzplanung und des Unterhalts des Finanz- und Verwaltungsvermögens.

2. Bau- und Planungskommission

Art. 13.

Mitgliederzahl

Die Bau und Planungskommission besteht aus fünf (5) Mitgliedern.

Art. 14.

Aufgaben und Zuständigkeiten

Die Bau- und Planungskommission ist vorberatende Kommission des Gemeinderates in Fragen des Hochbaus und der Ortsplanung (inkl. Verkehrs- und Erschliessungsplanung).

Art. 15.

Weitere Entscheidbefugnisse

¹ Die Bau- und Planungskommission nimmt die Aufgaben der Baubewilligungs- und Baupolizeibehörde wahr (Art. 33 und Art. 45 Baugesetz).

² Sie entscheidet in jenen Fällen, die ihr gemäss geltendem Baureglement der Einwohnergemeinde Laupen zugewiesen sind.

3. Umwelt-, Ver- und Entsorgungskommission

Art. 16.

Mitgliederzahl

Die Umwelt-, Ver- und Entsorgungskommission besteht aus sieben (7) Mitgliedern.



Aufgaben und Zuständig-
keiten

Art. 17.

¹ Die Umwelt-, Ver- und Entsorgungskommission ist vorberatende Kommission des Gemeinderates in allen Belangen:

- a) des Tiefbaus (Strassen, Wege, Brücken, Wasserbau)
- b) der Ver- und Entsorgungsanlagen (inkl. Gemeinschaftsantennenanlage)
- c) der Gemeinde-Werkbetriebe (Maschinen und Mobiliar)
- d) der Umwelt (Grünanlagen, Natur- und Landschaftsschutz u.a.)

² Sie ist weiter vorberatend und zuständig in Sachen Landwirtschaft, Forstwesen und Energieträger.

4. Sicherheitskommission

Mitgliederzahl

Art. 18.

¹ Die Sicherheitskommission besteht aus fünf (5) Mitgliedern in folgender Zusammensetzung:

- a) 3 Vertreter aus Laupen
- b) 2 Vertreter aus Kriechenwil.

² Der Feuerwehrkommandant ist von Amtes wegen Kommissionsmitglied.

³ Ergänzende vertragliche Bestimmungen aus dem Zusammenarbeitsvertrags in Sachen Wehrdienste, zwischen den Gemeinden Kriechenwil und Laupen, sowie weitere reglementarische Bestimmungen aus dem Reglement über die öffentliche Sicherheit [RöS], sind vorbehalten

Aufgaben und Zuständig-
keiten

Art. 19.

Die Sicherheitskommission ist vorberatende Kommission des Gemeinderates in allen Angelegenheiten der öffentlichen Sicherheit und Ordnung.

5. Bildungskommission

Mitgliederzahl

Art. 20.

¹ Die Bildungskommission besteht aus neun (9) Mitgliedern in folgender Zusammensetzung:

- a) Fünf (5) Vertreter aus Laupen
- b) Ein (1) Vertreter des Elternrats, gewählt gemäss Verordnung der Bildungskommission, Art. 106
- c) Ein (1) Vertreter des Gemeinderates Laupen (Ressortleiter)



- d) Ein (1) Vertreter der Gemeinde Ferenbalm
- e) Ein (1) Vertreter der Gemeinde Kriechenwil.

² Die schulvertraglichen Bestimmungen zwischen den Gemeinden Laupen, Ferenbalm, Kriechenwil und Neuenegg sind vorbehalten.

Art. 21.

Die Mitglieder der Gemeinden Ferenbalm und Kriechenwil werden von den in diesen Gemeinden örtlich und sachlich zuständigen Organen in die Bildungskommission Laupen nominiert.

Wahl Vertreter Mitglied-
gemeinden

Art. 22.

¹ Die Bildungskommission ist vorberatende Kommission des Gemeinderates in allen Fragen des privaten und institutionellen Bildungswesens (insbesondere der Erwachsenenbildung und der Bibliothek) sowie des Sports und der Kultur.

² Die Bildungskommission ist Aufsichts- und Verwaltungsbehörde des Kindergartens, der Primar- und Sekundarstufe I. Sie wacht selbständig über die Erfüllung der Pflichten der Gemeinde im Volksschulwesen.

³ Die Bildungskommission führt zusammen mit der Schulleitung die Schule, plant deren Entwicklung und koordiniert die Geschäfte.

⁴ Die Bildungskommission ist für die strategisch-politische, die Schulleitung für die operative Leitung der Schule verantwortlich.

Aufgaben und Zuständig-
keiten

Art. 23.

¹ Die Bildungskommission erlässt eine Verordnung, welche die Elternmitarbeit in der Schule organisiert und regelt.

² Die Bildungskommission erlässt Weisungen, in welchen die Organisation, die Aufgabenteilung, die Kompetenzen und die Geschäftsführung ihres Aufgabenbereichs geregelt sind.

Verordnungen, Weisun-
gen

Art. 24.

¹ Die Bildungskommission entscheidet über die Gewährung von Beiträgen an Zahnbehandlungskosten gemäss Schulzahnpflegereglement.

² Sie entscheidet über die Verwendung der Mittel aus dem Schulfonds.

³ Weitere Entscheidungsbefugnisse gemäss übergeordnetem Recht sind vorbehalten.

Weitere Entscheidungsbefug-
nisse



6. Sozialkommission

Mitgliederzahl

Art. 25.

Die Sozialkommission besteht aus fünf (5) Mitgliedern.

Aufgaben und Zuständig-
keiten

Art. 26.

¹ Die Sozialkommission ist vorberatende Kommission des Gemeinderates in allen sozialen Fragen (u.a. Betreuung Familie, Jugend und Alter, soziale Prävention, Gesundheitswesen).

² Die Kommission vernetzt sich nach Möglichkeit mit allen kommunalen, regionalen und kantonalen Sozialwerken und –institutionen.

³ Sie übt die Aufsicht über die mit Betriebsbeiträgen finanzierten Angebote der familienergänzenden Kinderbetreuung (Tageseltern, Kindertagesstätten) aus.

Entscheidungsbefugnisse als
Vormundschaftsbehörde

Art. 27.³

¹ ...[aufgehoben per Bundesgesetz zum Kindes- und Erwachsenenschutzrecht, inkraft per 1.1.2013]

² ...[aufgehoben per Bundesgesetz zum Kindes- und Erwachsenenschutzrecht, inkraft per 1.1.2013]

Entscheidungsbefugnisse als
Sozialbehörde

Art. 28.

Die Sozialkommission erteilt die Bewilligung für die Pflege und Betreuung von Personen in privaten Haushalten gemäss der kantonalen Heimverordnung (HEV).

Entscheidungsbefugnisse über
Fondsmittel

Art. 29.

¹ Für die Verwendung der Mittel der folgenden, aus zweckbestimmten Zuwendungen Dritter geäußneten Fonds, ist die Sozialkommission zuständig:

- c) Krankentransportfonds
- d) Widmer-Klopfstein-Fonds
- e) Erna-Hurni-Fonds
- f) Frauenvereins-Fonds
- g) Pink-Panther-Fonds.

² Der Gemeinderat erlässt für jeden Fonds Richtlinien zur Verwendung der Mittel.

³ Anpassung an übergeordnetes Bundesrecht, Gemeinderatsbeschluss Nr. 2012-191, 15.10.2012



IV. Schlussbestimmungen

Art. 30.

- ¹ Bezüglich Amtsdauer und Amtszeitbeschränkung gilt Artikel 9 OgR.
² Anderslautende Bestimmungen, gemäss übergeordnetem Recht oder Bestimmungen in anderen Gemeindereglementen, sind vorbehalten.

Amtsdauer, Amtszeitbeschränkung

Art. 31.

Vorliegendes Reglement tritt per 1.1.2011 in Kraft.

Inkraftsetzung

△△△△

Die ordentliche Gemeindeversammlung vom 3. Juni 2010 hat vorliegendes Reglement beschlossen und genehmigt.

Namens der Gemeindeversammlung

Der Gemeindepräsident:

Rolf Schorro

Der Gemeindeschreiber:

Michel Brönnimann





Einwohnergemeinde Laupen
KOMMISSIONSREGLEMENT

Auflagezeugnis

Der Gemeindeschreiber hat dieses Reglement vom 29. April 2010 bis und mit 3. Juni 2010 in der Gemeindeschreiberei öffentlich aufgelegt. Er gab die Auflage erstmals im Amtsanzeiger Nr. 17, vom 29. April 2010, bekannt.

Laupen, 26. April 2010

Der Gemeindeschreiber:

Michel Brönnimann

Publikation Inkraftsetzung Reglement

Der Gemeindeschreiber hat die Inkraftsetzung vorliegenden Reglements per 1.1.2011 im Laupen Anzeiger vom 16. September 2010, Nr. 37, bekanntgegeben.

Laupen, 7.9.2010

Der Gemeindeschreiber:

Michel Brönnimann



V. Änderungen 15.10. und 5.12.2012

Art. 32.

Aufgehoben ist in Art. 2 vorliegenden Reglements die Wahl der Sozialkommission an der Urne.

Aufhebung Urnenwahl
Sozialkommission

Art. 33.

Aufgehoben ist mit Gemeinderatsbeschluss vom 15.10.2012 (GRB 2012-191) Art. 27 aufgrund geänderter Bundesgesetzgebung per 1.1.2013. Die Sozialkommission ist ab 1.1.2013 nicht mehr Vormundschaftsbehörde der Gemeinde Laupen und hat damit auch keine diesbezüglichen Entscheidkompetenzen mehr.

Aufhebung Vormund-
schaftsbehörde mit
Entscheidkompetenzen

Art. 34.

Die Beschlüsse gemäss Art. 32 und 33 vorliegenden Reglements, treten am 1.1.2013 in Kraft.

Inkraftsetzung Änderun-
gen vom 5.12.2012

Namens der Gemeindeversammlung

Der Gemeindepräsident:

Urs Balsiger

Der Gemeindeschreiber:

Michel Brönnimann



Einwohnergemeinde Laupen
KOMMISSIONSREGLEMENT

Auflagezeugnis

Der Gemeindeschreiber hat dieses Reglement vom 1.11.2012 bis und mit 5.12.2012 in der Gemeindeschreiberei öffentlich aufgelegt. Er gab die Auflage erstmals im Amtsanzeiger Nr. 44, vom 1.11.2012, bekannt.

Laupen, 1.11.2012

Der Gemeindeschreiber:

Michel Brönnimann

Publikation Inkraftsetzung Reglement

Der Gemeindeschreiber hat die Inkraftsetzung der Änderungen per 1.1.2013 in vorliegendem Reglement im Laupen Anzeiger vom 20.12.2012, Nr. 51, bekanntgegeben.

Laupen, 12.12.2012

Der Gemeindeschreiber:

Michel Brönnimann